

Land Steiermark
Verfassungsdienst
Burgring 4
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8010 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 12. Oktober 2018
iws/absenger

Stellungnahme - Novelle SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des Entwurfes einer Verordnung, mit der die SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 (LEVO-SHG 2017) geändert werden soll und nimmt wie folgt Stellung:

Ziel der gegenständlichen Novelle ist es die Verhandlungsergebnisse im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Normkostenmodells umzusetzen. Konkret soll damit die Refinanzierung der durchschnittlichen Vollkosten für die Erbringung der in der LEVO-SHG 2017 festgelegten Leistungen sichergestellt werden.

Nach Durchsicht des Entwurfes möchten wir insbesondere auf folgende Punkte hinweisen, wobei sich die WKO Steiermark dabei auf die Stellungnahme der Fachgruppe der Gesundheitsbetriebe - Berufszweig Pflegeheime stützt.

Zu Anlage 2 - Entgeltkatalog

1a Grundleistungen

Den im Entwurf enthaltenen Tagsätzen ist zu entnehmen, dass keine Indexierung der Gebäudetangente enthalten ist. In diesem Zusammenhang fordern wir nachdrücklich die Aufnahme einer Indexierung ein, da diese aus betriebswirtschaftlicher Sicht jedenfalls notwendig ist. Wie seitens des Bündnis für gute Pflege im Rahmen der Verhandlungen vorgeschlagen, sollte die Indexierung dabei an den VPI gebunden werden. Damit würde ohnehin auf die finanziellen Auswirkungen für das Land Steiermark Rücksicht genommen, da die Neuberechnung der Gebäudetangente auf Basis WACC (Stichtag) deutlich höher ausfallen würde (rd. € 1,00) als die Indexierung mittels VPI (€ 0,09).

Weiters möchten wir festhalten, dass die in den Erläuterungen für die Bereiche Grund und Gebäude, Einrichtung sowie Instandhaltung und Instandsetzung beigefügte Anmerkung „eingefrieren“ irreführend ist. Das „Einfrieren“ betrifft nur die Kosten im Rahmen des neuen Verrechnungsmodells bei 45m² NRF und nicht das „Einfrieren“ der Position an sich über Jahre hinweg.

1b Pflegezuschlag

In die Zuschläge ab 1.10.2018 ist der Abschlag für die Überzahlung 7-9/2018 eingerechnet (€ 0,04 bei Pflegestufe 1 bis € 0,30 bei Pflegestufe 7). Es gibt keinen Hinweis auf eine „Befristung“ dieses Abschlages. Der Abschlag darf nur 5 Monate lange bezogen werden. (10/2018 bis 2/2019). Sollte daher mit 1.2.2019 der SWÖ Kollektivvertrag nicht verhandelt sein, gilt es bei einer neuerlichen Bewertung des Tagsatzes dem Umstand des Abschlages Rechnung zu tragen.

Zu Anlage 3 - Ab- und Verrechnungsmodalitäten

Hinsichtlich der Rechnungslegungsbestimmungen lehnen wir den neu eingefügten Satz „..., sofern das für den zu verrechnenden Pflegezuschlage bzw. Psychiatriczuschlag entsprechende Personal nach der PAVO beschäftigt wurde.“ bis auf weiteres ab. Dieser Punkt sollte nach Vorliegen einer schriftlichen Ausführung durch die zuständige Abteilung, warum diese Bestimmung neu in die LEVO-SHG 2017 aufgenommen werden soll, mit dem Bündnis für gute Pflege diskutiert werden.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.



Ing. Josef Herk
Präsident

Freundliche Grüße



Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor